

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 41.

Weimar.

31. Dezember 1872.

## Ministerial-Bekanntmachung.

[166] Nachdem der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Magdeburg resp. Döbendorf über Staßfurt, Aschersleben und Sangerhausen nach Erfurt auch für das Großherzogliche Gebiet ertheilt worden ist, wird die desfallige Konzessions-Urkunde und der in derselben angezogene Staatsvertrag vom 17. November 1866, sowie die Königlich Preussische Konzessions-Urkunde vom 23. Oktober 1872 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 26. November 1872.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

Thon.

### Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

u. u.

ertheilen hiermit der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft zur Ausführung einer Eisenbahn von Magdeburg resp. Döbendorf über Staßfurt, Aschersleben



und Sangerhausen nach Erfurt die Konzession zum Bau und Betriebe dieser Eisenbahn innerhalb Unseres Staatsgebietes in Gemäßheit des aus der Anlage A ersichtlichen, laut der unterthänigsten Erklärungsschrift Unseres getreuen Landtags vom 9. Februar 1867 unter dessen verfassungsmäßiger Zustimmung abgeschlossenen Staatsvertrags mit der königlich Preussischen Regierung vom 17. November 1866 und in Gemäßheit sowie unter Wiederholung der in der königlich Preussischen Konzessions-Urkunde vom 23. Oktober d. J. aufgestellten, aus der Anlage B sich ergebenden besonderen Bedingungen.

Zugleich ertheilen Wir der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft die gnädigste Zusicherung, daß Unser unter dem 26. November 1855 erlassenes Gesetz über die zur Anlegung der Werrabahn erforderlichen zwangsweisen Eigenthumsabtretungen auch auf die das diesseitige Staatsgebiet berührenden Theile der obengedachten Eisenbahn erstreckt und angewendet werden soll.

Die gegenwärtige Urkunde nebst Anlagen soll durch das Regierungs-Blatt für das Großherzogthum zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Weimar am 26. November 1872.



Carl Alexander.

von Groß.

Konzessions-Urkunde  
für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-  
Gesellschaft, betreffend die Linie von Mag-  
deburg resp. Döbendorf über Staßfurt,  
Aschersleben und Sangerhausen  
nach Erfurt.

## S t a a t s v e r t r a g .

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen Weimar, von den Wünschen geleitet, die Eisenbahn-Verbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten zu erweitern, haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Baurath Julius Alexander Theodor Weishaupt und

Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrath Ludwig August Wilhelm Heise,

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Sachsen-Weimar:

Allerhöchst Ihren Regierungsrath Dr. Adolph Volkmar Reinhard, welche unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

### Artikel 1.

Die Königlich Preussische und die Großherzoglich Sächsische Regierung verpflichten sich wechselseitig, eine Eisenbahn von Erfurt nach Sangerhausen zuzulassen und zu fördern, und wird die Großherzoglich Sächsische Regierung die Konzession für den Bau und Betrieb der Bahn nebst dem Rechte der Expropriation der zur Anlage der Bahn erforderlichen Grundstücke für die in Ihrem Gebiet belegene Strecke derselben Aktien-Gesellschaft ertheilen, welche für die Königlich Preussische Strecke konzeffionirt werden wird.

### Artikel 2.

Die Großherzogliche Regierung wird in Bezug auf die in Ihrem Gebiete belegene Strecke der Eisenbahn von Erfurt nach Sangerhausen die Bestimmungen des Königlich Preussischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838, beziehungsweise die dazu ergangenen und noch ergehenden Abänderungen und Ergänzungen gleichfalls zur Anwendung bringen, soweit in gegenwärtigem Vertrage nicht ein Anderes vereinbart ist.

### Artikel 3.

Bei Ertheilung der Konzession an die Gesellschaft wird die Großherzogliche Regierung derselben nach Maßgabe ihres Königlich Preussischer Seits bestätigten Gesellschaftsstatuts auch in den Großherzoglichen Landen die Rechte einer Corporation zugestehen. Die Gesellschaft hat jedoch ihr Domicil und den Sitz ihrer Verwaltung im Preussischen zu nehmen, beziehungsweise zu behalten und in Bezug auf



alle Maßnahmen und Festsetzungen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solcher und die Beaufsichtigung und Verwaltung des Unternehmens im Allgemeinen betreffen, lediglich von der königlich Preussischen Regierung zu ressortiren. Insbesondere sollen auch die Bestätigung von künftigen Umgestaltungen und Abänderungen der Gesellschafts-Statuten, die Genehmigung von Erweiterungen des Unternehmens und der Anlage neuer Stationen, sowie die Aufnahme von Darlehen und die Emission neuer Stamm-Aktien oder Prioritäts-Obligationen der königlich Preussischen Regierung allein anheimgestellt bleiben.

Auf Verlangen der Großherzoglichen Regierung soll jedoch die Gesellschaft verpflichtet sein, anderen im Großherzoglichen Gebiete anzuschließenden Eisenbahnen auf dem Bahnhofe, welcher in diesem Gebiete anzulegen ist (Art. 4), die Einmündung zu gestatten.

#### Artikel 4.

Die Bahn soll in thunlichst direkter Richtung von Erfurt über Stotternheim auf Sömmerda durch das Großherzogliche Gebiet geführt, und in letzterem ein Bahnhof für Personen- und Güter-Verkehr angelegt werden.

Die spezielle Feststellung der Bahnlinie wie des gesammten Bauplans und der einzelnen Bauentwürfe bleibt der königlich Preussischen Regierung vorbehalten. Jedoch soll die landespolizeiliche Festsetzung der Wegeübergänge, Brücken, Durchlässe, Flußcorrectionen und Parallelwege im Großherzoglichen Gebiete den dortigen competenten Behörden zustehen. Dasselbe gilt von der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsgebäude.

#### Artikel 5.

Der königlich Preussischen Regierung bleibt freigestellt, dem Bahnkörper die für zwei Geleise erforderlichen Abmessungen geben und zur Ausführung des zweiten Geleises nach eigenem Ermessen schreiten zu lassen.

#### Artikel 6.

Der Großherzoglichen Regierung verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke. Die auf letzterer zu errichtenden Hoheitszeichen sollen daher die Großherzoglich Sächsischen sein.

Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen in Bezug auf die Bahnanlage oder deren Betrieb sollen, sofern sie im Großherzoglichen Gebiete ausgeübt sind, von den betreffenden Großherzoglichen Behörden untersucht und nach den dortigen Gesetzen beurtheilt werden.

Der Großherzoglichen Regierung bleibt vorbehalten, zur Regelung des Verkehrs zwischen Ihr und der Gesellschaft, sowie zur Handhabung der Ihr über die

betreffende Bahnstrecke nach diesem Vertrage zustehenden Aufsichts- und Hoheitsrechte einen ständigen Commissarius zu bestellen. Derselbe hat die Beziehungen seiner Regierung zu der Eisenbahn-Verwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der competenten Behörden geeignet sind. Die Eisenbahn-Verwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von jenem Commissar ressortiren, an diesen zu wenden.

#### Artikel 7.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung wird von den auf der Bahn des Großherzoglich Sächsische Gebiet passirenden Transporten niemals eine Durchgangs-Abgabe erheben, bezugleich soll eintretenden Falls hinsichtlich der auf dieser Strecke transitirenden Güter und Personen keine den Verkehr irgendwie erschwereude Kontrollmaßregel eintreten. Auch wird die Großherzogliche Regierung von der mehrbezeichneten Eisenbahn-Gesellschaft weder Konzessionsgelb, noch irgend eine andere Abgabe fordern, vielmehr dieser Gesellschaft volle Freiheit von jeder Gewerbesteuer und von Kommunalsteuern zugesprochen. Die einzige Steuer, welche die Großherzogliche Regierung von der Gesellschaft zu erheben berechtigt sein soll, ist die landesübliche Grundsteuer.

#### Artikel 8.

Die Bahnpolizei soll für das gesammte Bahn-Unternehmen von Erfurt bis Sangerhausen in Gemäßheit des für jedes Staatsgebiet besonders zu publicirenden Bahn-Polizei-Reglements nach übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt werden. Die Großherzogliche Regierung wird zu diesem Zwecke das von der Königlich Preussischen Regierung festzustellende Bahn-Polizei-Reglement, soweit nicht lokale Verhältnisse einzelne Abweichungen unvermeidlich machen möchten, auch für die Bahnstrecke in Ihrem Gebiete in Kraft setzen. Die Anstellung und Beaufsichtigung nicht nur der Bahnpolizei-Beamten, sondern auch aller übrigen Betriebs-Beamten soll lediglich der Eisenbahn-Gesellschaft, beziehungsweise den zuständigen Königlich Preussischen Behörden gebühren, im Uebrigen sollen die im Großherzoglichen Gebiete angestellten Gesellschafts-Beamten den Großherzoglichen Landesgesetzen unterworfen sein. Bei der Besetzung der Bahnwärter- und Weichensteller-Posten im Großherzoglichen Gebiete soll die Gesellschaft verpflichtet sein, thunlichst Großherzogliche Untertanen zu berücksichtigen. Die Königlich Preussischen Staatsangehörigen, welche bei dem Betriebe im Großherzoglichen Gebiete angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Untertanen-Verbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Endlich sollen die von der Königlich Preussischen Regierung geprüften Betriebs-

mittel ohne weitere Revision auch in dem Gebiete der Großherzoglichen Regierung zugelassen werden.

#### Artikel 9.

Die Bestimmung der Fahrten, Fahrzeiten und Transportpreise steht ausschließlich der Königlich Preussischen Regierung zu. Es soll jedoch sowohl im Personen- als im Güter-Verkehr zwischen den beiderseitigen Untertanen weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch der Zeit der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden.

#### Artikel 10.

Sollte die Königlich Preussische Regierung von der Gesellschaft, sei es auf Grund der Bestimmungen des §. 42 des Königlich Preussischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 oder im Wege des Vertrages oder aus sonstigem Rechtstitel die, den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrages ausmachende Eisenbahn an Sich bringen und auf diese Weise auch in Bezug auf die im Großherzoglichen Gebiete belegene Strecke in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft eintreten, so soll dadurch die Stellung der Großherzoglichen Regierung zu dem Unternehmen keine ungünstigere werden, als wenn dasselbe im Besitze der Gesellschaft verblieben wäre.

#### Artikel 11.

Die Großherzogliche Regierung gestattet, sowohl im eigenen Namen, als auch in Vertretung bezüglichlicher Ansprüche des mit dem Postwesen auf Großherzoglichem Gebiete belehnten Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis der Königlich Preussischen Postverwaltung, die auf der Eisenbahn von Erfurt nach Sangerhausen sich bewegenden Züge, in beliebiger Weise und in beliebigem Umfange zur Beförderung von Postsendungen aller Art im Transit durch das Großherzogliche Gebiet benutzen zu lassen, ohne daß diese Verwaltung für dergleichen Transporte irgendwelche Abgabe zu entrichten hätte.

Die Großherzogliche Regierung wird her zu konzessionirenden Eisenbahn-Gesellschaft die Verpflichtung auferlegen, der Königlich Preussischen Postverwaltung bezüglich des auf Großherzoglichem Gebiete belegenen Theils der Eisenbahn dasselbe zu leisten, was die Gesellschaft der Königlich Preussischen Postverwaltung gegenüber auf Preussischem Gebiete zu leisten haben wird.

Dagegen gewährt die Königlich Preussische Postverwaltung der Großherzoglichen Regierung, beziehungsweise der Landes-Post-Verwaltung die Mitbenutzung der auf der in Rede stehenden Eisenbahn courfirenden Posttransporte innerhalb des



Großherzoglichen Gebiets zu Sendungen nach und von Postanstalten der Bahn. Diese Benutzung der Preussischen Posttransporte soll für die bezeichnete Strecke unentgeltlich und nur gegen Erstattung etwaiger baarer Auslagen an Eisenbahn-Frachtgebühren geschehen.

#### Artikel 12.

Die Großherzogliche Regierung gestattet der Königlich Preussischen Regierung die Herstellung und Benutzung von Telegraphen-Linien, welche dieselbe längs der Eisenbahn oberirdisch oder unterirdisch durch das Großherzogliche Gebiet zu führen veranlaßt sein möchte, sichert den Königlich Preussischen Telegraphen-Anlagen auch den in den Landesgesetzen begründeten Schutz zu und wird der Eisenbahn-Gesellschaft bezüglich der auf dem Großherzoglichen Gebiete belegenen Bahnstrecke dieselben Verpflichtungen gegen die Königlich Preussische Telegraphen-Verwaltung auferlegen, welche die Gesellschaft bezüglich der in Preußen belegenen Bahnstrecken zu erfüllen haben wird.

Der Großherzoglichen Regierung wird das Recht vorbehalten, einen innerhalb des Großherzoglichen Gebiets herzustellenden Telegraphen ganz oder streckenweise in der vorstehend angegebenen Weise an die in Rede stehende Eisenbahn zu legen.

Auch soll die Gesellschaft verpflichtet werden, die Großherzoglichen Staats-Depeschen nach den im Großherzoglichen Gebiete anzulegenden Stationen unentgeltlich zu befördern, sofern und so lange die Benutzung des Bahn-Telegraphen auf der ganzen Linie zur Beförderung auch nicht eisenbahndienstlicher Depeschen von der Königlich Preussischen Regierung gestattet wird.

#### Artikel 13.

Rücksichtlich der Benutzung der Eisenbahn von Erfurt nach Sangerhausen zu Zwecken der Militär-Verwaltung ist man über folgende Punkte übereingekommen:

- 1) Für alle Transporte von Militär-Personen oder Militär-Effekten, welche für Rechnung der Königl. Preussischen oder der Großherzoglichen Militär-Verwaltung auf der vorgenannten Eisenbahn bewirkt werden, wird den beiderseitigen Militär-Verwaltungen völlige Gleichstellung zugesichert, dergestalt, daß die Zahlung dafür an die Eisenbahn-Verwaltung nach ganz gleichen Grundsätzen erfolgen soll.
- 2) Wenn in Folge außerordentlicher Umstände auf Anordnung einer der contrahirenden Höheren Regierungen größere Truppenbewegungen auf der mehrgedachten Eisenbahn stattfinden sollen, so liegt der Eisenbahn-Verwaltung



die Pflicht ob, für diese und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, sowie von Militair-Effekten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigenfalls auch außergewöhnliche Fahrten zu veranstalten und für dergleichen Transporte ihre Transportmittel zu verwenden und in Stand zu setzen, nicht minder die mit Militair-Personen besetzten und die mit Militair-Effekten beladenen von einer anstoßenden Eisenbahn kommenden Transportfahrzeuge auf die eigene Bahn zu übernehmen und mit ihren Locomotiven weiter zu führen.

Die Leitung aller solcher Transporte bleibt jedoch lediglich dem Dienstpersonale der betreffenden Eisenbahn-Verwaltung überlassen, dessen Anordnungen während der Fahrt unbedingt Folge zu leisten ist. Hinsichtlich des an die Eisenbahn-Verwaltung zu entrichtenden Fahrgeldes tritt, wie unter 1. eine völlige Gleichstellung der gegenseitigen Militair-Verwaltungen ein.

Als Fahrpreis für den Transport von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armeebedürfnissen sollen keine höheren, als die jeweilig auf den Preussischen Staatsbahnen geltenden Sätze zur Erhebung gelangen.

#### Artikel 14.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die Auswechslung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich, spätestens aber binnen 4 Wochen in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Berlin, den 17. November 1866.



Dr. Adolph Volkmar Reinhard.



Julius Alexander Theodor Weisshaupt.



Ludwig August Wilhelm Heise.

# W i r W i l h e l m

von Gottes Gnaden König von Preußen u. u.

Nachdem die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft die Anlage einer Eisenbahn von Magdeburg resp. Dobendorf über Staßfurt, Aschersleben und Sangerhausen nach Erfurt unter theilweiser Benutzung der bereits vorhandenen, in die Linie Magdeburg-Erfurt fallenden Bahnstrecken, sowie den Bau und Betrieb einer Zweigbahn aus der Magdeburg-Erfurter Bahn zwischen Dobendorf und Staßfurt nach Hadmersleben beschlossen hat, wollen Wir der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft zum Bau und Betriebe dieser Bahn und Zweigbahn, welche als integrirende Theile des Bahn-Unternehmens der Gesellschaft zu betrachten sind, Unsere landesherrliche Genehmigung unter nachfolgenden Bedingungen hiermit ertheilen.

## I.

Die Gesellschaft ist bezüglich der Strecke Erfurt-Sangerhausen den Bestimmungen des zwischen der Königlich Preussischen und der Großherzoglich Sächsischen Regierung abgeschlossenen Staats-Vertrags vom 17. November 1866 (Gesetz-Sammlung pro 1867 pag. 377) und bezüglich der Strecke Sangerhausen-Sandersleben denjenigen Bestimmungen unterworfen, welche dieserhalb zwischen der Königlich Preussischen und der Herzoglich Anhaltischen Regierung verabredet werden.

## II.

Der Bau der Bahn und Zweigbahn muß binnen einem Jahre, vom Tage der Ertheilung dieser Konzession an gerechnet, begonnen und binnen drei Jahren von demselben Tage ab gerechnet, vollendet werden.

## III.

Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen etwa erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch etwaige Bestellung eines besondern Polizeipersonals entstehenden Kosten zu tragen.

## IV.

Die Gesellschaft ist zum Bau und Betriebe eines zweiten Geleises, sowie zur nachträglichen Anlegung neuer Stationen und Haltestellen verpflichtet, wenn und



soweit die Regierung solches im Verkehrs-Interesse oder für die Sicherheit des Betriebes für erforderlich erachtet.

## V.

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Anlagen, welche von der Militair-Verwaltung in Folge der Durchbrechung der Enceinte der Festung Erfurt und, um den Bahnbaum und seine Böschungen in der Nähe der Festung vollständig bestreichen zu können, für nothwendig erachtet werden.

## VI.

Die Gesellschaft übernimmt die Verpflichtungen, welche ihr bezüglich ihrer übrigen Bahnstrecken der Preussischen Staats-Regierung und der Reichs-Regierung gegenüber obliegen, auch für die neue Bahn und Zweigbahn.

## VII.

Die Gesellschaft hat der Preussischen Regierung bei Ausführung einer Eisenbahn von Berlin in der Richtung zur Halle-Casseler resp. zur Thüringischen Bahn auf desfallsiges Verlangen die Mitbenutzung der neuen Bahn oder eines Theils derselben gegen eine angemessene Vergütung einzuräumen.

Diese Vergütung soll derart bemessen werden, daß der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft weder ein direkter finanzieller Nachtheil noch ein finanzieller Vortheil aus der Mitbenutzung der Bahn erwächst. Dem entsprechend wird die Preussische Regierung an die Gesellschaft einen jährlichen Zins in der Höhe von  $2\frac{1}{4}$  % des Anlage-Kapitals der Bahn, resp. des betreffenden Theils derselben zahlen und an den Kosten der Unterhaltung und Erneuerung nach Maßgabe der Benutzung participiren, auch einen entsprechenden Theil der Kompetenzen der im beiderseitigen Interesse thätigen Beamten auf ihre Rechnung übernehmen.

Wir verordnen zugleich, daß auf die vorgebaute Bahn und Zweigbahn die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 enthaltenen Vorschriften über das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu Magdeburg, Merseburg und Erfurt auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen und von Ertheilung der Konzession und des Expropriations-Rechts eine Anzeige in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten  
Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Oktober 1872.



(gez.) **Wilhelm.**

(gez.) Graf v. Roon. Graf v. Igenplig. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.  
Dr. Leonhardt Camphausen. Dr. Falk.

#### Konzeſſions-Urkunde

für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-  
Geſellſchaft, betreffend den Bau und Betrieb  
einer Eisenbahn von Magdeburg resp. Do-  
denſdorf über Staßfurt, Aſchersleben und  
Sangerhauſen nach Erfurt nebst Zweigbahn  
nach Hadmersleben.

### Bekanntmachungen.

[167] I. Mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird  
anburch verordnet, daß fernerhin in jeder Pfarrei regelmäßig alle sechs Jahre nach  
der von jeder Superintendentur für ihre Diöces zu bestimmenden Reihenfolge die  
Spezial-Viſitation vorgenommen, also der durch die Kirchen-Viſitations-Ordnung  
vom 18. April 1855 unter I §. 2 auf zwei Jahre bestimmte, ſeither schon auf  
vier Jahre erweiterte Turnus zur Vornahme dieser Viſitationen auf sechs Jahre  
erſtreckt werden ſoll.

Diese neue Einrichtung findet auch auf den mit dem Jahre 1871 begonnenen  
Turnus Anwendung, beſteht, daß die in dieſem Turnus noch zurückſtehenden  
Viſitationen auf den Zeitraum bis Ende 1876 zu vertheilen ſind und der nächſte  
ſechsjährige Turnus mit dem Jahre 1877 zu beginnen hat.

Hierbei bleiben die in der Kirchen-Visitations-Ordnung unter I §. 14 vorgesehenen, von uns nöthigenfalls anzuordnenden außerordentlichen Visitationen vorbehalten: sobald in einer Diöcese ein solcher Fall hervortritt, ist von der betreffenden Superintendentur hierüber an uns zu berichten.

Nicht minder bewendet es bei der durch unser General-Rescript vom 8. Dezember 1868 getroffenen Anordnung, daß, wenn in einer Pfarochie ein neuer Geistlicher eingetreten ist, bis zur Vornahme der nächsten Visitation in dieser Pfarochie ein angemessener Zeitraum liegen muß, innerhalb dessen der Geistliche die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen über die Verhältnisse in der Gemeinde sammeln kann und andererseits über seine Wirksamkeit und sein Verhalten im Amt und Gemeinde ein sicheres Urtheil sich bilden läßt.

Weimar am 11. Dezember 1872.

### Großherzoglich Sächsischer Kirchenrath.

#### Stichling.

[168] II. Zur Vermeidung unnöthiger geschäftlicher Weiterungen wird hietdurch bekannt gemacht, daß die zu Mainz in Garnison stehenden königlich Preussischen Militärpersonen in Civilsachen bezüglich in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter der Jurisdiction der königlich Preussischen Kreisgerichts-Commission zu Mainz stehen, und werden daher die uns unterstellten Großherzoglich Sächsischen Gerichtsbehörden hietdurch angewiesen, desfallige Requisitionen direct an die königlich Preussische Kreisgerichts-Commission zu richten.

Eisenach am 20. Dezember 1872.

### Großherzoglich Sächsisches Appellationsgericht.

#### v. Egloffstein.